



Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel

Herrn Rechtsanwalt 189  
Helge Hildebrandt  
Holtenuer Straße 154  
24105 Kiel

**EINGEGANGEN**

**31. März 2014**

Rechtsanwalt  
Helge Hildebrandt

Ihr Zeichen  
345-11-sg-k-01

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)  
**S 38 AS 1328/11**

Durchwahl  
23726539

Datum  
27.03.2014

## Rechtsstreit

**u. a. ./ Jobcenter Kiel**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Hildebrandt,

nach vorläufiger Würdigung der Sach- und Rechtslage, regt die Kammervorsitzende zur Beilegung des Rechtsstreites den Abschluss des nachfolgenden Vergleichs an:

1. Der Beklagte gewährt den Klägern weitere Umzugskosten in Höhe von 220,15 €.
2. Die Beteiligten erklären den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt.
3. Der Beklagte erstattet den Klägern die Hälfte ihrer notwendigen außergerichtlichen Kosten.

Dem Vergleichsvorschlag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, in welchem Umfang die Kläger die Erstattung von tatsächlich angefallenen Umzugskosten für die Beauftragung einer Möbelspedition in Höhe von 559,30 € von dem Beklagten verlangen können. Der Beklagte hat den Klägern im Widerspruchsverfahren 119,00 € für eine Durchführung des Umzugs in Eigenregie zugestanden und sie im Übrigen auf die vorrangige Selbsthilfe verwiesen. Im Streit steht damit noch ein Betrag in Höhe von 440,30 €.

Nach derzeitiger Aktenlage erscheint es problematisch, dass der Beklagte die Kläger vollumfänglich auf eine Durchführung des Umzugs ohne Hilfe eines Umzugsunternehmens verweist.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin zu 1) oder der Kläger zu 2) zum Zeitpunkt des Umzuges über eine Fahrerlaubnis verfügten. Soweit lediglich der Kläger zu 2) über eine Fahrerlaubnis verfügt haben sollte, erscheint es gleichwohl fraglich, ob es ihm aufgrund seines Alters möglich gewesen wäre, ein entsprechendes Umzugsfahrzeug anzumieten und zu fahren. Eine Vermietung von Fahrzeugen durch kommerzielle Fahrzeugvermietungen erfolgt in der Regel erst an Personen mit einem gewissen Mindestalter bzw. ab einer bestimmten Mindestdauer an Fahrpraxis. Dies gilt insbesondere für größere Fahrzeuge, die zur Durchführung eines Umzuges erforderlich und geeignet sind.

Es erscheint weiter fraglich, ob die Kläger hinsichtlich des Fahrens eines Umzugsfahrzeugs auf die Hilfe von Verwandten oder Freunden verwiesen werden konnten. Auch von Verwandten oder Freunden dürfte grundsätzlich nicht zu erwarten sein, dass sie sich für den Umzug eines Anderen den Haftungsrisiken der §§ 18, 7 StVG aussetzen.

Damit erscheinen zumindest die Kosten eines Fahrers als notwendig und angemessen. Diese Kosten umfassen auch die für die Beladung des Fahrzeugs notwendigen Zeiten, da der Fahrer gemäß § 22 Abs. 1 StVO für die Sicherung der Ladung verantwortlich ist. Zu berücksichtigen ist danach auch die Entladezeit, während der der Fahrer seine Tätigkeit nicht anderweitig ausüben kann. Da die Umzugszeit insgesamt einen Umfang nicht überschritten hat, in dem der Fahrer an einem anderen Ort hätte eingesetzt werden können, dürfte eine Bezahlung des Fahrers für die gesamte Umzugszeit erforderlich gewesen sein, wobei er in den Zeiten, in denen er nicht seinen gesonderten, vorstehend dargestellten Pflichten nachkam, als Träger zur Verfügung gestanden haben dürfte.

Ob den Klägern über die Kosten für einen Fahrer sowie einen Umzugswagen weitere Kosten (insbesondere für weitere Helfer und die De- und Montage) zustehen, erscheint nach derzeitiger Aktenlage hingegen fraglich. Insofern wäre insbesondere eine Anhörung der Kläger zu 1) und 2) notwendig.

Es wird insofern angeregt, sich auf die Hälfte des noch streitigen Betrages zu vergleichen. Der von der Klägerin eingereichten Rechnung des Umzugsunternehmens ist nicht zu entnehmen, welche Kosten im Einzelnen für den Fahrer, das Fahrzeug sowie für ggf. weitere Helfer veranschlagt wurden. Der ausgewiesene Netto-Betrag von € 105,00 pro Stunde dürfte diese Kosten zusammen fassen. Die besonderen zusätzlichen Pflichten des Fahrers (im Vergleich zu den übrigen Trägern) bilden sich jedoch in der Regel in dem für ihn veranschlagten Stundenlohn ab. Auch dürfte der Beklagte die Kläger nicht auf den günstigsten Umzugstransporter verweisen, da kommerzielle Vermieter grundsätzlich nicht die Anmietung mit Fahrer anbieten. Es erscheint danach wahrscheinlich, dass den Klägern zumindest ein Anspruch auf weitere Umzugskosten in Höhe der Hälfte des noch streitigen Betrages zusteht.

Der Beklagte wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass sich der Umzug der Klägerin selbst unter Berücksichtigung der Beauftragung der Fa. -Umzüge nicht als unwirtschaftlich darstellt. Aufgrund der nach Aktenlage deutlich geringeren Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung der Bedarfsgemeinschaft gegenüber der bis ein-

schließlich April 2011 bewohnten Wohnung hätte die Übernahme der geltend gemachten Umzugskosten sich innerhalb eines Zeitraumes von nicht ganz sieben Monaten amortisiert.

Es wird **bis zum 17. April 2014** um Stellungnahme gebeten, ob der Vergleich geschlossen werden soll.

Freundliche Grüße  
Die Vorsitzende der 38. Kammer

Richterin

Beglaubigt

Justizfachangestellte

